

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 02.11.2023

Nr. 45

2023

Inhalt:

- 148 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen
- 149 Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden
- 150 Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe: Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 148 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt werden vom TÜV Bayern e. V. im Januar 2024 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Sammeltermine gemäß § 29 StVZO durchgeführt.

Die Untersuchungen werden an folgenden Terminen vorgenommen:

Dienstag, 09.01.2024: 08:30 – 09:30 Uhr 93336 Altmannstein-Hagenhill
Für die Orte: Hagenhill, Schwabstetten, Tettenwang
Gasthof „Wild“, Ottostraße 1, 93336 Altmannstein-Hagenhill

Dienstag, 09.01.2024: 10:00 – 12:00 Uhr 93349 Mindelstetten
Für die Orte: Hiendorf, Hüttenhausen, Offendorf, Oberoffendorf, Imbath, Stockau, Tettenagger, Grashausen, Weiher
Feuerwehrhaus, Am Dettenbach 11, 93349 Mindelstetten

Dienstag, 09.01.2024: 13:00 – 15:30 Uhr 85104 Pförring-Lobsing
Für die Orte: Lobsing, Pirkenbrunn
Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 2, 85104 Pförring-Lobsing

Mittwoch, 10.01.2024: 08:00 – 08:30 Uhr 85092 Kösching
Feuerwehrhaus, Lindenstraße 3, 85092 Kösching

Mittwoch, 10.01.2024: 09:00 – 10:30 Uhr 93336 Altmannstein-Mendorf
Dorfgemeinschaftshaus, Bettbrunner Straße 18, 93336 Altmannstein-Mendorf

Mittwoch, 10.01.2024: 11:00 – 13:30 Uhr 93336 Altmannstein-Steinsdorf
Dorfgemeinschaftshaus, Hohenwartstraße 4a, 93336 Altmannstein-Steinsdorf

Mittwoch, 10.01.2024: 14:30 – 16:00 Uhr 85134 Stammham
Für die Orte: Stammham, Appertshofen
Bauhof, Nürnberger Straße 20, 85134 Stammham

Donnerstag, 11.01.2024: 08:30 – 09:30 Uhr 85101 Lenting
Für die Orte: Lenting, Wettstetten, Hepberg, Echenzell
Bauhof, Am Bergfürst 6, 85101 Lenting

Donnerstag, 11.01.2024: 10:00 – 12:30 Uhr 85092 Kösching-Kasing
Feuerwehrhaus, Oberdollinger Straße 9, 85092 Kösching-Kasing

Montag, 15.01.2024: 09:00 – 10:30 Uhr 85117 Eitensheim
Firma Erhard Brandl GmbH & Co. KG, Eichstätter Straße 16, 85117 Eitensheim

Mittwoch, 17.01.2024: 13:00 – 14:00 Uhr 85137 Walting
Gasthaus „Jäger“, Leonhardstraße 1, 85137 Walting

Mittwoch, 17.01.2024: 14:30 – 15:30 Uhr 85122 Hitzhofen
Für die Orte: Hitzhofen, Hofstetten, Böhmfeld
Gasthaus „Bauer“, Hauptstraße 12, 85122 Hitzhofen

Freitag, 19.01.2024: 14:30 – 16:00 Uhr 85132 Schernfeld
Gasthaus „Schernfelder Hof“, Eichstätter Straße 20, 85132 Schernfeld

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

- 149 Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt: Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Erich Siebein	3165423298

Eichstätt, 23.10.2023

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr

Vorstandsmitglied

150 Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe: Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (Kostensatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe, Sitz Schernfeld, erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes(KG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 1998 außer Kraft.

Schernfeld, 31.10.2023

Stefan Bauer

Verbandsvorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) Anlage zu § 2

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15 bis 600 €
001		<u>Beglaubigungen:</u> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
002		Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte o. Buch, mindestens 5 € Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
005		<u>Zweitschriften:</u>	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgeseh. Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mind. aber 15 €.
006		<u>Niederschriften:</u>	7,50 bis 75 € für jede angef. Std.

Besondere Amtshandlungen

02 Hauptverwaltung

021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 12,50 bis 150 €
2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2500 €
3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG
1Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)

4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
03 Finanzverwaltung	
031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70 Allgemeine Amtshandlungen	
700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs-zwang	10 bis 400 €
701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
8 81 Wasserversorgung	
810 Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €